

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

BLM-Elektrobauteile GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZ) sind Bestandteil der Auftragsbestätigung und werden damit Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer seiner Bestellung seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt hat. Diesen stimmt der Verkäufer nicht zu. Widerspricht der Käufer nicht, so gilt sein Schweigen als Annahme der ALZ.
- 1.2. Ändert der Verkäufer seine Bestellung nachträglich, so wird der neue Vertragsinhalt vom Verkäufer mittels einer weiteren Auftragsbestätigung festgelegt. Der Käufer erkennt an, dass der ursprüngliche Vertragsinhalt durch die weitere Auftragsbestätigung abgeändert wird. Sollte der Käufer der weiteren Auftragsbestätigung und/oder der vorliegenden ALZ widersprechen, so gilt der ursprüngliche Vertragsinhalt als weiterhin vereinbart.
- 1.3. Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- 1.4. Mit den Angaben in den Datenblättern werden die Bauteile spezifiziert, nicht Eigenschaften zugesichert.

2. Preise

- 2.1. Die am Tage der Lieferung geltende Mehrwertsteuer tritt zum vereinbarten Preis hinzu.
- 2.2. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Versand und Versicherung.
- 2.3. Alle Preise sind Verrechnungspreise, die ohne Kupfer-DEL-Notiz und VAZ entstanden sind. Der Endpreis ergibt sich aus der Kupfer-DEL-Notiz und VAZ am Tag der Lieferung.

3. Lieferung

- 3.1. Der Mindestauftrag für Versandlieferung beträgt €100,- ohne Mehrwertsteuer. Bei einem Auftragswert unter €300,- werden anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von €30,- in Rechnung gestellt.
- 3.2. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers ab Werk. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel nach unserem Ermessen. Auf Verlangen des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten versichert.
- 3.3. Die angegebenen Lieferfristen gelten nur annähernd und unter Voraussetzung störungsfreier Fabrikation und ausreichender Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen. Eine Überschreitung berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag unter der Voraussetzung, dass er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 3.4. Werden wir an der Lieferung durch Störung im Betriebsablauf bei uns oder unserem Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren, oder durch Arbeitskämpfe und höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht ohne dass wir dadurch zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind.
- 3.5. Ein Rücktritt vom Vertrag ist zulässig, wenn in der finanziellen Lage des Käufers bis zum Liefertermine eine Verschlechterung eingetreten ist, die eine pünktliche Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung nicht erwarten lässt. Konstruktions- und Formänderungen seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

4. Mängel und Beanstandungen

- 4.1. Mängelrügen äußerlicher Art werden nur innerhalb 8 Tagen nach Eingang unserer Sendung berücksichtigt. Funktionsmängel müssen unverzüglich nach Ingebrauchnahme der Ware gemeldet werden.
- 4.2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen sind innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Sendung mitzuteilen.
- 4.3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Mängelrügen oder Beanstandungen gilt die Lieferung als genehmigt.

5. Gewährleistung

- 5.1. Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit unserer Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
- 5.2. Sofern die gelieferten Erzeugnisse mit Herstellungs- oder Materialfehlern behaftet sind, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden wir nach unserer Wahl den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. In geeigneten Fällen werden wir den entstandenen Minderwert der Ware dem Käufer gutschreiben. Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsan-

sprüche gelten nur, sofern die Nachbesserung scheitert oder eine Ersatzlieferung nicht binnen einer angemessenen Nachfrist erfolgt.

6. Zahlungen

- 6.1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder in 30 Tagen netto, soweit nicht anders vereinbart.
- 6.2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles bleibt die Berechnung von Vorzugszinsen vorbehalten.
- 6.3. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
- 6.4. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.
- 6.5. Zahlungen gelten am Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 6.6. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts durch den Käufer ist nur mit ausdrücklich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich an den gelieferten Waren das Eigentum solange vor, als der Käufer nicht sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat. Das gilt auch für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus anderen Geschäftsbeziehungen als der vorliegenden Warenlieferung.
- 7.2. Wird die vom Verkäufer gelieferte Ware durch den Käufer mit anderen, dem Käufer gehörenden Sachen zu einer neuen Sache verbunden oder vermischt, so überträgt der Käufer für den Fall, dass er das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, auf den Verkäufer das Miteigentum in einem Umfang, wie er dem Wertverhältnis zwischen gelieferter Ware und neuer Sache entspricht. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages einigen sich Verkäufer und Käufer über die Übertragung des Miteigentums. Die Verschaffung des Mitbesitzes wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die in Miteigentum stehende Sache für den Verkäufer verwahrt.
- 7.3. Der Käufer ist berechtigt, die noch unter Vorbehaltseigentum stehende Ware (Vorbehaltware) im gewöhnlichen, ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er ist jedoch nicht berechtigt, Vorbehaltware zu verpfänden, zu sicherungsübereignen oder z.B. mit dem gesamten Warenlager Dritter zu überlassen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltware, so tritt er bereits hiermit an den Verkäufer die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen – bei Verarbeitung in dem Umfang, wie er dem Wertverhältnis zwischen gelieferter Ware und neuer Sache entspricht – gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten ab. Wird die Vorbehaltware von Dritten, gleich welcher Form, in Anspruch genommen, so hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu verständigen und hat die Rechte des Verkäufers gegenüber den Dritten zu wahren. Im übrigen hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen über den Verbleib von Vorbehaltware und über hierüber getätigte Rechtsgeschäfte Auskunft zu geben.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Gerichtsstand ist Mosbach. Wir sind jedoch berechtigt, einen anderen Gerichtsstand zu wählen, insbesondere den Wohn- oder Firmensitz des Ausstellers.

9. Haftung

- 9.1. Soweit in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Käfers, namentlich solche für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden, positiver Vertragsverletzung, von Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen und unerlaubter Handlung.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Ergänzend finden die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI – Bedingungen), Anwendung.
- 10.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen und auch von Teilen einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.